

Bewirtschaftungsregeln

Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung des Doppelhaushaltes 2022/2023

Es gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) einschließlich der dazugehörenden Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie die Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Für die Bewirtschaftungsregelungen wurden die Änderungen der GemHVO-Doppik laut Verordnung vom 09.04.2020 berücksichtigt. Darüber hinaus sind bei den jeweiligen Teilhaushalten spezielle Bewirtschaftungsregelungen vermerkt.

1. Deckungsfähigkeit

§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik

„Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.“

Diese Möglichkeit gilt grundsätzlich in allen Teilhaushalten. Sofern punktuelle Einschränkungen bestehen, sind diese bei den Teilhaushalten vermerkt. Generelle Abweichungen sind in den §§ 7 und 8 der Haushaltssatzung geregelt.

§ 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik

„Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Durch § 7 der Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2022/2023 des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind dementsprechend für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen einschließlich der Aufwendungen/Auszahlungen für Personalgestellungen
- Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen

Die genannten Sachverhalte sind gleichzeitig von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Teilhaushalte ausgenommen worden.

§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik

„Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit können innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.“

Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik

„Ansätze für laufende Auszahlungen können zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt werden.“

Für die Betriebe gewerblicher Art werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft die Produkte

- 2510100 Otto-Niemeyer-Holstein-Atelier
- 2630110 und 2630120 Kreismusikschule
- 2710100 Volkshochschule Vorpommern-Greifswald
- 5110800 Vermessung
- 5111300 Gutachterausschuss
- 5420200 Kreisstraßenmeisterei
- 5480000 Häfen

Darüber hinaus sind auch die Ansätze von Aufwendungen für Ingenieurleistungen (Produkt 5420100) einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen für Ingenieurleistungen.

Des Weiteren betrifft diese Regelung ebenso Maßnahmen, die als Unterhaltungsaufwand veranschlagt wurden.

Die Regelung nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik soll außerdem bei Einrichtungen der Jugendhilfe angewandt werden. Die Ansätze für laufende Auszahlungen der Jugendeinrichtung TAKT werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit in diesen Einrichtungen bis maximal 50 % der Ersparnis der laufenden Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

§ 14 Abs. 5 GemHVO-Doppik

„Bei Deckungsfähigkeit können die Ermächtigungen aus deckungsberechtigten Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen zulasten der Ermächtigung aus deckungspflichtigen Ansätzen erhöht werden.“

2. Zweckbindung

§ 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik

„Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift oder aus der Zweckbestimmung eines Dritten ergibt. Sie sind ferner durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.“

Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen einzusetzen.

Vermerke gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind beim jeweiligen Teilhaushalt erläutert. Sie sind beispielsweise im Jugendbereich für die Landesmittel für Kitaförderung, Tagespflege, Fachberatung und gezielte individuelle Förderung gesetzt worden. Auch die Erträge zur Deckung von Aufwendungen laut Grenzbetragsverordnung sind in allen Schulen mit einem diesbezüglichen Haushaltsvermerk versehen. Ebenfalls betroffen sind die Erträge aus Verwaltungsgebühren der Jagdabgabe für Aufwendungen Jagdabgabe. Außerdem sind bei Einrichtungen wie Volkshochschulen, Musikschulen, ONH-Atelier oder auch im Abfallbereich (Gebührenhaushalt) die Erträge und Aufwendungen unecht deckungsfähig, sodass Mehrerträge für Mehraufwendungen zur Verfügung stehen.

Geplante Aufwendungen und Auszahlungen geförderter Maßnahmen sowohl im laufenden als auch im investiven Bereich bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides gesperrt, es sei denn, dass eine alternative Finanzierungsquelle zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik

„Bei sachlich engem Zusammenhang kann durch Haushaltsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen oder Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern.“

Dieser Haushaltsvermerk wurde bei einzelnen Teilhaushalten angebracht. Darüber hinaus gilt er durch die Nutzung der internen Leistungsverrechnung auch für die Konten 4810000 und 5810000, sowie die dazu gehörigen Konten 6980000 und 7980000, sodass diese aus der Deckungsfähigkeit im jeweiligen Teilhaushalt herausfallen.

§ 13 Abs. 4 GemHVO-Doppik

„Die Absätze 1 und 2 gelten für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen entsprechend.“

3. Haushaltsüberschreitungen

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen sind keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, wenn sie innerhalb der zuvor beschriebenen Deckungsfähigkeit (Punkt 1) oder Zweckbindung (Punkt 2) gedeckt werden können. Hierbei handelt es sich um Mittelum-schichtungen, die durch die Vermerke und Regeln in der Satzung und des Planes genehmigt sind. Voraussetzung ist, dass die Gesamtdeckung in dem jeweiligen Deckungskreis sichergestellt ist. Die Überwachung und Steuerung obliegt den jeweiligen Teilhaushaltsverantwortlichen.

Reichen die Deckungsmittel innerhalb der Teilhaushalte nicht aus, sind die Verfahren zur Genehmigung von Mehraufwendungen/-auszahlungen in Anwendung zu bringen, die durch die Hauptsatzung geregelt sind.

4. Ermächtigungsübertragungen

§ 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik

„Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt durch Haushaltsvermerk ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen können durch Haushaltsvermerk auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.“

Die Ermächtigungsübertragung soll gemäß Satz 2 für die Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen gelten.

Darüber hinaus werden die Aufwands- und Auszahlungsansätze für die Produkte zur Bewältigung der Corona-Pandemie für übertragbar erklärt.

§ 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik

„Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind übertragbar, soweit hinsichtlich der Ansätze im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

Die konkrete Übertragungsentscheidung ist im Rahmen des Jahresabschlusses nach Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen zu treffen. Ein Haushaltsvermerk ist nicht erforderlich.

§ 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik

„Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen.“

§ 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik

„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Absatz 3 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.“

§ 15 Abs. 5 GemHVO-Doppik

„Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gemäß § 13 bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.“

Bei zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen für Projekte werden auch die ggf. notwendigen Eigenanteile entsprechend übertragen.

§ 15 Abs. 6 GemHVO-Doppik

„Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushaltes der Haushaltsfolgejahre.“

5. Festlegungen zu Wertgrenzen bei Investitionen

Nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab dem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahmen darzustellen.